

Der Weg der nationalen Erneuerung : Gedanken zur Totalrevision der Bundesverfassung

Autor(en): **Frick, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **14 (1934-1935)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Weg der nationalen Erneuerung. Gedanken zur Totalrevision der Bundesverfassung.

Von Hans Frick.

Seit die „Nationale Front“ die Initiative zur Totalrevision der Bundesverfassung ergriffen hat, beschäftigt sich unsere Öffentlichkeit mehr und mehr mit dieser wichtigen Frage. In weiten Kreisen unseres Volkes war man sich schon lange darüber klar, daß die Totalrevision der Bundesverfassung kommen mußte. Man kann freilich in guten Treuen verschiedener Ansicht darüber sein, ob es gerade vom Standpunkt der nationalen Erneuerung aus gesehen nicht verfrüht war, diese Initiative zu lancieren, mit anderen Worten, ob man wirklich vorbereitet ist, die große Schlacht zu schlagen, zu deren Eröffnung man den ersten Kanonenschuß abgefeuert hat. Aber sei dem, wie ihm wolle, der Stein ist im Rollen und nicht mehr aufzuhalten. So ist es denn dringend nötig, daß alle jene, die ernstlich gewillt sind, ohne eigensüchtige Hintergedanken die Zukunft unseres Vaterlandes, und zwar nicht allein sein inneres Gedeihen, sondern auch seine äußere geistige und materielle Unabhängigkeit zu sichern, sich darüber Rechenschaft geben, in welcher Richtung eine neue Lösung gesucht werden muß. Dabei wird man sich immer darüber klar sein müssen, daß es mit einer neuen Verfassung nicht getan ist; letzten Endes entscheiden der Geist, in dem Verfassung und Gesetz angewandt werden, und die Persönlichkeiten, die zu deren Anwendung berufen sind. Daraus aber schließen zu wollen, daß eine Verfassungsänderung überhaupt überflüssig sei, wie man jetzt namentlich von jenen hören kann, denen der heutige Zustand zum Vorteil gereicht, wäre ein großer Irrtum. Denn wenn gewiß der Geist ihrer Träger auf die Wirkung von Verfassung und Gesetz Einfluß hat, so können doch andererseits Verfassung und Gesetze den Geist der Regierenden günstig oder ungünstig beeinflussen, ja mehr noch, auf Auswahl und Ausbildung der wirklich Geeigneten fördernd oder hemmend einwirken. General Wille pflegte zu sagen, die Gesetze müßten so beschaffen sein, daß sie der menschlichen Schwäche möglichst wenig Anhaltspunkte zur Betätigung bieten. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen sind bei uns Verfassung und Gesetz gewiß weit vom Ideal entfernt.

Drei hauptsächlichliche Gefahren bedrohen die Erneuerung unserer Verfassung:

1. Der Hang zum Klebenbleiben am Alten. Diese Gefahr ist wohl die größte. Es ist auch gar nicht daran zu zweifeln, daß jene Leute, die bei einer Erneuerung der Verhältnisse nicht mehr hoffen dürften, eine Rolle zu spielen, alles daran setzen werden, um die Revisionsbestrebungen, da um sie einmal nicht herumzukommen ist, wieder ins alte Fahrwasser zurückzulenkten, mit dem einzigen Zweck, sich an der Macht zu halten. Die trotz allen Angriffen noch immer beträchtliche Macht des Bonzentrums in den

meisten Parteien, die Stärke ihrer Organisationen und der ihnen gefügigen Presse, und die angeborene konservative Sinnesart des Schweizers lassen diese Möglichkeit sehr naheliegend erscheinen. Man denkt hier unwillkürlich an das lateinische Sprichwort von dem freißenden Berge, der eine Maus gebiert, und gibt sich darüber Rechenschaft, wieviele Geburtshelfer und Taufpaten an der Geburt eines solchen Kindes ihre helle Freude haben müßten. Darum möchten wir vielen begeisterten Erneuerern, namentlich unter der Jugend, zu bedenken geben, daß zwar reiner vaterländischer Idealismus in unserem Staatsleben gewiß dringend notwendig ist, daß man aber mit Idealismus und Begeisterung *a l l e i n* keine Politik macht.

2. Eine zweite Gefahr liegt darin, daß schließlich die Revision in ein noch schlimmeres Fahrwasser, nämlich in das marxistische, einmünden könnte. Zwar ist heute der Marxismus in Mitteleuropa weit davon entfernt, den Sieg zu erringen. Überall, auch bei uns, ist er in die Verteidigung gedrängt, soweit er nicht ganz ausgetilgt ist, und die inneren Zerfegungserrscheinungen, die sich in unserer Sozialdemokratie immer deutlicher geltend machen, zeugen von der schweren Krise, die er durchmacht, und über die auch alles Geschrei der Marxistenblätter und gelegentliche Wahlerfolge nicht hinwegzutäuschen vermögen. Aber man darf anderseits nicht vergessen, daß es auch im sogenannten bürgerlichen Lager Leute genug gibt, die ohne Bedenken mit dem Marxismus paktieren, wenn sie dadurch ihre Stellung retten zu können glauben; man denke nur an Leute wie etwa die des Kreises um die „Nation“ oder um Gruppen wie die Basler Radikalen. Eine Front vom Linksfreisinn bis zum Marxismus, verstärkt durch Unzufriedene aller möglicher Lager, ist gewissermaßen im Keime schon vorhanden und kann sich schließlich ganz zusammenfinden, wobei selbstverständlich dem Marxismus als dem stoßkräftigsten Partner die Führung zufallen müßte. Mag auch diese Gefahr im Hinblick auf die politische Entwicklung in Mitteleuropa weniger groß erscheinen, so wäre es doch ein schwerer Fehler, sie zu unterschätzen.

3. Eine dritte Gefahr, auf die hingewiesen werden muß, ist die der hemmungslosen Beeinflussung durch das politische Geschehen in unsern Nachbarstaaten. Wir sind fest überzeugt, daß die weitaus größte Zahl der Anhänger einer nationalen Erneuerung die ehrliche Absicht hat, nur eine den schweizerischen Belangen entsprechende Lösung unserer zukünftigen staatlichen Gestaltung zu suchen. Wir sind ebenso überzeugt, daß gerade der Freisinn kein Recht hat, diesen Bewegungen Kopie des Auslandes vorzuwerfen, denn seine Väter haben fremdländisches Gedankengut in unsern Schweizerboden verpflanzt. Wir kennen auch unsere Geschichte viel zu gut, um nicht zu wissen, daß wir Schweizer dem Einfluß der großen geistigen Bewegungen Mitteleuropas nicht entgangen sind und auch diesmal nicht entgehen werden. Aber es kommt darauf an, daß wir aus den Geistesströmungen der Umwelt nur das allgemein Gültige, wir möchten fast sagen, das für die Menschheit oder wenigstens den Europäer Maßgebende über-

nehmen, daß wir uns aber davor hüten, politische Formen einführen zu wollen, für die bei uns die historischen, geographischen und völkischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Die Einführung des aus dem Ausland importierten Parlamentarismus und seine verheerenden Folgen für die Schweiz müssen darum allen Erneuerern ein warnendes Beispiel sein. Nun ist es aber gar keine Frage, daß gerade die Masse des Volkes und darunter auch nicht wenige Gebildete sich eben von dem Außerlichen, auf der Oberfläche Liegenden blenden lassen und dort das Heil suchen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß gewisse Kreise im Ausland an einer geistigen „Einschaltung“ der Schweiz ein lebhaftes Interesse haben und sie, natürlich auf versteckten, den Betroffenen oft selbst kaum erkennbaren Wegen zu fördern trachten. Zu unserm Unheil hat der Liberalismus des vergangenen Jahrhunderts die Schweiz weitgehend Frankreich gleichgeschaltet; wenn wir heute das Joch der französischen Revolutionsideen abzuschütteln trachten, so darf dies nicht geschehen, um uns irgend einer anderen ausländischen Revolution gleichzuschalten. Seit jenem Augusttage des Jahres 1291, an dem die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden zusammentraten, um einen ewigen Bund zu schließen, ist die Schweiz immer ein politisches Gebilde eigener Art gewesen und jedenfalls bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geblieben. Diese Tatsache hat ihre tiefe geopolitische und völkische Begründung. Erst die Neuzeit mit ihrem parlamentarisch-demokratischen Schlamassel, das mit der alten Schweizer Demokratie nichts zu tun hat, verwischte diese Unterschiede, sodaß sich der Schweizer oftmals fragen mußte, welches denn der schweizerische Staatsgedanke sei, der uns ein Recht auf einen eigenen Staat gibt. Die Schweiz wird immer ein politisches Sondergebilde bleiben müssen oder sie wird aufhören zu existieren. Wir müssen daher darnach trachten, uns mehr als dies in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen ist, von unsern Nachbarvölkern zu distanzieren und wieder voll und ganz Schweizer Eidgenossen zu werden. Daß dies beileibe nicht heißen will, wir sollten in den ausgefahrenen Geleisen der heutigen schweizerischen Politik weiterkutschieren, dürfte auf der Hand liegen. Wenn wir dies sagen, so denken wir nicht an eine Gefahr von Seiten jener Leute, die sich bei uns offen zum Nationalsozialismus oder zum Faschismus bekennen oder ihre ganze politische Weisheit aus der „Action française“ beziehen, sondern an den unbewußten Einfluß, den eine fremde Vorstellungswelt teils durch ihre lärmende Propaganda, teils auf unterirdischen Wegen, auf unser Volk auszuüben versucht.

Aller dieser Gefahren müssen wir uns voll bewußt bleiben, wenn wir ein Werk schaffen wollen, das Bestand hat und das dem Lande der Eidgenossen neue innere Stärke und seinem Volke ein neues Ideal zu geben imstande ist. Und nun, welches ist der Weg, der zu diesem Ziele führt? Es ist hier nicht der Ort, schon eine ganze Reihe von Einzelfragen aufzuwerfen oder gar zu beantworten. Unsere kurzsichtige und opportunistische Zeit, die immer nur von der Hand in den Mund lebt, für die Bedürfnisse

des Augenblicks bedenkenlos und leichtfertig die Zukunft opfert und nie auf lange Sicht hinaus arbeitet, ist zwar geneigt, auch die größten und wichtigsten Fragen in dieser Art zu behandeln. Teils das Bedürfnis, einer besonders dringenden Notlage abzuhelpfen, aber auch die Sucht, um jeden Preis Anhänger für seine Sache zu werben, verführen viele unserer Volksgenossen, und nicht einmal immer die Schlechtesten, in dieser Weise an die Frage der Totalrevision heranzutreten. Sie gleichen den Gliedern einer Familie, die für den Bau eines neuen Hauses schon tausend Wünsche für die Einrichtung ihrer eigenen Zimmer und der ihnen besonders am Herzen liegenden Bequemlichkeiten äußern, bevor überhaupt nur der grundlegende Plan für den Bau vorhanden ist und feststeht, was man dafür auslegen kann.

Wenn wir einen Bau errichten wollen, der den Bestand unseres Landes für eine weitere Zukunft sichert und uns erlaubt, in seinen festen Mauern das Erbe der Väter für unsere Kinder und Enkel ungeschmälert aufzubewahren, dann müssen wir an unsere altschweizerische Überlieferung anknüpfen. Wir müssen uns Rechenschaft darüber geben, auf welchen Grundlagen sich jene erste Eidgenossenschaft von 1291 aufbaute, welches die Kräfte gewesen sind, die dem erstarkten Bund erlaubten, sich mit den Großmächten jener Zeit erfolgreich im Kampfe zu messen und welche Umstände auch in späteren Jahrhunderten dazu führten, die Schweiz zu einem der bestverwalteten Länder Europas zu machen.

Auf der Suche nach den Grundlagen der alten Schweiz gelangen wir zunächst zu der Weltanschauung, auf der sich auch unser staatliches Leben aufbaute. Seit jenem Augusttage von 1291, wo unter Anrufung des Namens Gottes der Bund der Eidgenossen geschlossen wurde, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und teilweise noch darüber hinaus ist die Eidgenossenschaft ein christlicher Staat gewesen, und das Gefühl der Abhängigkeit von Gott war bei den alten Eidgenossen tief verankert. Mögen heutige antimilitaristische Pfarrer sich darüber entsetzen, so hat es doch für jeden normal empfindenden Menschen etwas tief Ergreifendes, wenn unsere Väter vor den Schlachten, in denen sie um ihre Existenz kämpften, ihre Kniee vor dem Höchsten beugten. Wie ein roter Faden zieht sich diese christlich-religiöse Grundauffassung durch unsere ganze ältere Schweizergeschichte. Gewiß blieben auch unsere Vorfahren Menschen mit ihren Fehlern und Schwächen, aber irgendwie fühlten sie sich doch immer an Gott und seine unabänderlichen Gesetze gebunden, und waren so in einem Grunde verankert, der inmitten der Schwankungen menschlicher Meinungen unerschütterlich steht. Auch nach der Spaltung in zwei Konfessionen ist doch das Bewußtsein, auf einem gemeinsamen Glaubensgrunde zu stehen, in der alten Schweiz nie ganz erloschen. Wohl hat sich in den Einleitungsworten unserer Verfassung die Anrufung Gottes erhalten, wohl bildet die ehrwürdige Formel von der Empfehlung der Miteidgenossen in Gottes Machtschutz noch immer einen Bestandteil unseres Amtsstils, aber beides mutet ein wenig antiquarisch an, etwa wie die in einen Brunnen verwandelte Fassade des alten bernischen

Historischen Museums: Fassade und nichts dahinter. Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts hat sachte unseren Staat aus der christlichen Auffassung hinausgeführt in jene Anschauung über religiöse Dinge, die ihren typischsten Ausdruck in der Geschichte von den drei Ringen in Lessings „Nathan“ gefunden hat. So sind wir heute bei einem Zustand angelangt, wo Gottlosenvereinigungen und militante Freidenkerorganisationen ungeachtet ihre giftige Saat auf unserem Boden austreuen können und wo selbst die religiös „neutrale“ Schule den Einflüssen religionsfeindlicher Lehrer teilweise ausgeliefert ist. Von diesen aus dem Ausland importierten Verirrungen müssen wir zurückkehren zum Glaubensgrund unserer Väter und eine künftige Verfassung muß es klar ausdrücken, daß die schweizerische Eidgenossenschaft ein christlicher Staat ist. Damit soll kein Glaubenszwang und keine Gewissensschnüffelei eingeführt werden. Nichtchristliche Kulte können auf unserem Boden geduldet werden, soweit sie keine staatsgefährliche oder gegen das Christentum gerichtete Propaganda betreiben. Für Gottlosenpropaganda kann freilich dann kein Platz mehr bei uns sein. Wir sind aber weiter der Meinung, daß, wer diese weltanschauliche Grundlage unseres Staates für seine Person ablehnt, zwar den Schutz als Staatsbürger wie alle andern genießen darf, aber an der politischen Willensgestaltung nicht mitzuwirken hat. Denn man muß sich darüber klar sein, daß der tiefste innere Riß durch ein Volk im Grunde immer darauf zurückgeht, daß es weltanschaulich auf verschiedenen Wegen geht, oder, was noch schlimmer ist, daß die weltanschaulichen Fragen als nebensächlich, als Privatsache betrachtet werden. Man wird uns entgegenhalten, daß durch eine derartige Ordnung der Dinge die Heuchelei gefördert werde. Heuchler hat es aber immer gegeben, und solange die Welt steht, wird man so gut wie heute immer Leute finden, die sich zu den Anschauungen irgend einer politischen Machtgruppe nicht aus Überzeugung, sondern nur zu dem Zwecke anschließen, vorwärts zu kommen. In der Staatsführung aber, die für das Wohl und Wehe der Volksgenossen von so eminenter Bedeutung ist, kann man über die tiefsten Fragen des menschlichen Lebens nicht gleichgültig oder „neutral“ denken, ohne in heillosen Wirrwarr zu geraten, wie uns die heutigen Verhältnisse nur allzu deutlich zeigen. Als Reaktion gegen das ausgeprägt individualistisch-egoistische Zeitalter geht heute der Ruf durch die Welt: „Gemeinnutz vor Eigennutz!“ Dieses neue Schlagwort ist aber doch nur ein schwacher Abglanz jenes anderen Wortes: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Wir sind nicht überzeugt, daß das erwähnte Schlagwort für sich allein genügt, zur wahren Durchführung des schönen Grundsatzes zu führen, wenn es nicht in Bindungen an das göttliche Gesetz verankert ist.

Wenn wir dann weiter die Staatsideen der alten Schweiz erforschen, so finden wir eine weitgehende Verbundenheit der staatlichen Formen mit Volk und Boden. So erklärt sich die föderalistische Gliederung unseres Staates, die es ermöglichte, daß jeder Kanton seine eigene, den besonderen

Verhältnissen angepaßte Verfassung behielt. Man muß sich nicht wundern, daß der doktrinäre, dem Ausland entstammende Liberalismus einen Einbruch in diesen alten Staatsgrundsatz gebracht hat. Man verstehe uns nicht falsch. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft hat es nur zu deutlich erwiesen, daß die Schweiz als Nachbarin von Großmächten dringend eine straff zentralisierte Außenpolitik und ebenso ein von zentraler Stelle geleitetes Militärwesen braucht. Das haben auch die Besten unter den Föderalisten ganz klar eingesehen, genau wie heute auch jeder Föderalist sich darüber Rechenschaft gibt, daß die Wirtschaftspolitik in der Hauptsache vom Bunde geleitet werden muß. Aber der gleichmacherische Liberalismus ging weit über diese Notwendigkeiten hinaus. Er brachte uns den Parlamentarismus und eine Art von westlicher Demokratie, die mit den alten Landesgemeindedemokratien wenig genug zu tun hatte. Deshalb sind denn auch heute die einst bedeutenden verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Ständen fast auf ein Nichts zusammengeschnitten und man wundert sich nicht, daß es Leute gibt, die eine vollkommene Vereinheitlichung für nützlicher halten. Dagegen früher, welche Buntheit der Formen von den demokratischen Landesgemeindefantonen über die Zunftdemokratien bis zu den aristokratisch regierten Gemeinwesen! Wir müssen bei dieser Gelegenheit die Legende von unserer jahrhundertealten Demokratie, mit der die heutige parlamentarisch verrottete Demokratie gestützt werden soll, kritisch betrachten. Die alten Eidgenossen waren praktische, durchaus undoktrinär veranlagte Leute. Wo es die Verhältnisse nahelegten, nämlich in den Länderkantonen mit ihrem beschränkten Territorium, war die Landesgemeindedemokratie die herrschende politische Form. Wir dürfen auch sagen, daß sich diese Einrichtung trotz gelegentlicher Schwächen bewährt hat und heute noch bewährt, und man kann es nur bedauern, daß sie in einigen Kantonen fallen gelassen wurde. Wo das Gesamtvolk zusammenkommen kann, wo jedem Bürger das direkte Vorschlagsrecht zusteht, wo infolgedessen Monopolstellungen von Parteien nicht in so ausschließlicher Weise sich ausbilden können, ist noch immer denkbar, daß ausgeprägte Persönlichkeiten ans Ruder kommen. Aber in den komplizierteren Verhältnissen der Städtekantone sind derartige Verfahren niemals angewendet worden. Betrachten wir hier vor allem Bern, diesen Staat, der bis zu seinem Zusammenbruch im Jahre 1798 in der Eidgenossenschaft führend geblieben ist, dessen Politik selbst ein so ausgesprochen demokratischer Beurteiler wie Schollenberger höchstes Lob spendet, diesen Staat, dem das Hauptverdienst an der großzügigen Politik der Burgunderzeit und an der Erwerbung der welschen Lande für unser schweizerisches Territorium zukommt und dessen musterhafte Verwaltung noch in seiner letzten Zeit die hohe Bewunderung ausländischer Beobachter hervorrief. Dieses Bern ist in seiner ganzen Geschichte niemals „demokratisch“ in dem Sinne regiert worden, wie wir es heute verstehen. „Zünfte mit politischem Charakter und genauer ausgemitteltem Anteil an der Stadtregierung konnten weder damals noch später

aufkommen. Die leitenden Staatsmänner waren hier im Hinblick auf die Vorgänge in andern Städten von jeher überzeugt, daß die friedliche Entwicklung des Gemeinwesens durch solche „Gesellschaften“ gestört werde und daß sie deshalb zu „verhüten“ seien. Vielleicht liegt eben in dieser während voller fünf Jahrhunderte energisch festgehaltenen inneren Einheit, die niemals ernstlich durch demokratische Bewegungen erschüttert wurde, das Geheimnis der großen politischen und kriegerischen Erfolge Berns“ (Dierauer).

Aus diesen geschichtlichen Betrachtungen ergibt sich einmal, daß die Kantone die eigentlichen Träger der politischen Willensbildung sein und wieder werden müssen. Unsere heutige Verfassung hat diesen Grundsatz verwischt und zwar hauptsächlich durch die Einführung des Nationalrates, dieser zentralistischen Behörde, die nach ihrer Zahl und Zusammensetzung die eigentlich entscheidende der beiden Kammern geworden ist. Wenn wir die Geschichte unseres eidgenössischen Parlamentes studieren, so zeigt sich immer und immer wieder, daß es der Nationalrat gewesen ist und immer noch ist, der ein Element der Unstabilität in unsere Staatsführung hineinbringt, der leichtfertig mit unsern Finanzen umspringt, der die Staatsautorität untergräbt. Weit aus die meisten Kritiken, die unsern Parlamentsbetrieb betreffen, gehen ganz oder fast ganz den Nationalrat an, während unsere Ständekammer doch auch heute noch eine gewisse Achtung verdient. Wir müssen uns daher ernstlich fragen, ob bei einem Neubau unserer Verfassung diese Institution wieder übernommen werden soll oder ob wir nicht auf den Boden unserer alten Schweiz zurückkehren sollen, die die Willensbildung des Gesamtstaates einzig in die Hand der Vertretungen der Kantone legte. Selbst das Stimmen nach Instruktionen der heimischen Behörde würde im Zeitalter der Schnellzüge, der Autos, des Telephons und der Funkverbindungen keine besonderen Bedenken hervorrufen können; schon durch eine passende Geschäftsordnung könnte der Verschleppung von Geschäften, wie sie bei der Tagssatzung vorkam, wirksam vorgebeugt werden. Es gibt heute Stimmen, und zwar von durchaus ernst zu nehmenden Leuten (neulich vertrat diese Ansicht ein hoher Staatsbeamter, der früher auch dem Nationalrat angehörte), die das Parlament nur noch als Wahlbehörde für den Bundesrat bestehen lassen wollten. Andere wollen es gar abschaffen. Wir halten diese Auffassung für falsch. In einem aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzten Lande wie dem unsrigen ist es unbedingt notwendig, daß die einzelnen Landesteile ihre Bedürfnisse und ihre Auffassung verfassungsmäßig beim Bunde zur Geltung bringen können. Überall finden wir in unsern alten Städtekantonen den Großen Rat, der der Regierung zur Seite steht und auch gewisse Kontrollrechte ausübt. Wenn die kantonalen Regierungen das Vertrauen des Volkes besitzen, dann genügt es auch, wenn die Willensbildung beim Bunde durch sie erfolgt. Vermehrte Stabilität, wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, Verdrängung des Einflusses politischer Parteiklügel wären die Folge einer solchen Gestaltung.

Es ergibt sich aber aus den geschichtlichen Betrachtungen noch ein anderes: die Regierungen der alten Schweiz hatten eine Autorität, wie sie unsere heutigen Regierungen nicht besitzen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Großen Räte trotz ihrer „Souveränität“ die Kompetenzen der heutigen Parlamente nicht besaßen. Die Initiative lag bei der Regierung, nicht beim Großen Rat. Wohl entschied er über Krieg und Frieden, Bündnisse und Steuern, erließ Gesetze oder hob sie auf, aber die Regierung allein beantragte die Geschäfte, die ihm vorzulegen waren. Sie regierte wirklich, sie verwaltete nicht nur. Heute regiert das Parlament, es beschließt Ausgaben, die die Regierung nicht vorschlägt und nicht verantworten kann, oder erhöht sie willkürlich, es flickt an den von der Regierung vorgelegten Gesetzen herum, sodaß sie voll fauler Kompromisse sind, kurz, es ist nichts als ein Hindernis für die Entwicklung wirklichen Verantwortlichkeitssinnes bei den Regierungsmännern. Alle diese heutigen parlamentarischen Kompetenzen haben mit der altschweizerischen Demokratie nicht das Mindeste zu tun, sondern sie entspringen dem doktrinären Denken der Theoretiker der französischen Revolution, die das auf ganz anderem Boden entstandene englische System auf das Festland hinüberpflanzen zu sollen glaubten. Unser eidgenössisches Parlament, sei es nun, wie wir erwähnten, nur noch eine Ständekammer, oder wolle man, was wir als fehlerhaft ansehen, den Nationalrat beibehalten, muß wieder auf diese Aufgabe zurückgeführt werden, ein Beirat der Regierung und ein Kontrollorgan der ganzen Staatsverwaltung zu sein. Die Regierung soll die Verantwortung tragen, sie ganz allein; wenn ihre Führung dem Parlament nicht mehr gefällt, mag es eine andere wählen. Man kann, wenn man die Erfahrungen des Jahres 1798 in Betracht zieht, sich sogar fragen, ob nicht schon damals die Kompetenzen des vielköpfigen Großen Rates zu große waren, denn es ist kein Zweifel, daß die weiche, friedensfelige Mehrheit des bernischen Großen Rates unter der Führung Frischings durch ihren Widerstand gegen die die Gefahr klar erkennende, energische Politik des Schultheißen Niklaus Friedrich v. Steiger eine Hauptschuld am damaligen Zusammenbruch trug.

In den alten Schweizer Städtikantonen, die wir der Größe der Verhältnisse wegen einzig für die Ordnung im Bunde als Vorbild nehmen können, präsierten die Schultheißen und Bürgermeister die Großen Räte. Erst die doktrinäre Gewaltentrennung à la Montesquieu hat diesem gefunden Grundsatz ein Ende gemacht. Das gibt der Zusammenarbeit von Regierung und „Parlament“ ein ganz anderes Gesicht und der Regierung eine andere Autorität, als wenn ein Bundesrat als geduldeter Gast unter dem Vorsitz eines Parlamentariers seine Vorlagen verteidigen muß. Wir bemerken gleichzeitig, daß der farblose Präsidialwechsel, den wir beim Bunde wie bei den meisten kantonalen Regierungen alljährlich vollziehen, ebenfalls nicht schweizerischen Traditionen entspricht. Das System der untereinander abwechselnden Schultheißen, Bürgermeister oder Landammänner

ist gute altschweizerische Tradition und ohne einen andern Grund als den der Feindschaft gegen alle Überlieferungen seiner Zeit preisgegeben worden. Nebenbei bemerkt ist es auch charakteristisch für die Abhängigkeit unseres jungen Liberalismus vom ausländischen Gedankengut, daß unsere schönen, so bodenständigen Titel „Bürgermeister“ und „Schultheiß“ fast überall abgeschafft und durch das aus Frankreich stammende „Präsident“ ersetzt worden sind. Es ist zwar nur eine äußerlichkeit, aber sie ist nichtsdestoweniger typisch.

In der großen Zeit unserer Schweizergeschichte haben die Regierungen von Zeit zu Zeit Volksanfragen veranstaltet. Wir möchten daher das Institut des Referendums als eine an sich gesunde Einrichtung betrachten. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Zahlen, die für das Zustandekommen des Referendums nötig sind, zu einer Zeit festgelegt wurden, als die Schweiz noch weit weniger Einwohner hatte als heute, als überhaupt aus Gründen des Verkehrs sich eine solche Aktion viel weniger leicht durchführen ließ. Diesen Umständen muß durch eine erhebliche Erhöhung der Mindestzahlen Rechnung getragen werden.

Eine wesentliche Grundlage der Eidgenossenschaft ist allezeit die Wehrhaftigkeit gewesen. Ja, die politischen Rechte hingen von der Wehrfähigkeit des Mannes und der Erfüllung seiner militärischen Pflichten ab. Nie wäre es in der alten Schweiz möglich gewesen, daß ein Mann politische Rechte besessen hätte, der gegen die Landesverteidigung aufgetreten wäre. Hier muß eine neue Verfassung wieder klare, eindeutige Verhältnisse schaffen. Wer die Landesverteidigung ablehnt, darf keine politischen Rechte ausüben und kein öffentliches Amt bekleiden.

Aber auch auf dem wohl schwierigsten, dem wirtschaftspolitischen Gebiet, kann uns die alte Schweiz noch wichtige Anhaltspunkte geben. Wir meinen dabei nicht etwa, daß uns die Zunftverfassung mancher Schweizer Städte vorbildlich sein dürfe. Die darin zur Geltung kommende Verquickung von Politik und Wirtschaft hat schon damals nur schädlich gewirkt. Gerade in den Städten mit Zunftregime wie Zürich und ganz besonders Basel hat die Bestellung der politischen Leitung durch wirtschaftliche Gruppen zur wirtschaftlichen Begünstigung der politisch einflußreichen Kreise auf Kosten der Gesamtheit der Regierten geführt. Im Grunde sind das ähnliche Erscheinungen wie heute, nur daß sich in den heutigen Behörden die Vertreter ganz verschiedener und zum Teil entgegengesetzter Wirtschaftsgruppen um die vom Staat zu erwartenden Vorteile streiten. Auch hier wiederum kann uns das alte Bern vorbildlich sein, dessen regierende Schicht bewußt sich von wirtschaftlicher Betätigung fern gehalten und gerade deshalb eine wirtschaftspolitische Klugheit bewiesen hat, wie keine andere Regierung der alten Schweiz. Wir würden es daher als einen großen Fehler ansehen, wenn man, wie manche Leute meinen, unseren Nationalrat etwa durch ein Wirtschaftsparlament ersetzen würde (das ist er leider heute schon nur allzu sehr). Wir müssen im Gegenteil die Entwirtschaftlichung der Politik

anstreben. Durch den Wegfall des Nationalrates und die Umwandlung der Ständekammer in eine Vertretung der kantonalen Regierungen würde eine solche Entwicklung wesentlich gefördert. Wollte man beim bisherigen Parlamentsystem bleiben, so müßten hingegen umständliche Ausschlußbestimmungen für alle irgendwie an wirtschaftliche Interessengruppen Gebundenen eingeführt werden, was jedoch kompliziert und vielleicht überhaupt praktisch undurchführbar wäre.

Und wenn wir nun die heikle Frage der Handels- und Gewerbefreiheit betrachten, so sehen wir auch hier wieder im alten Bern eine verhältnismäßig große Freiheit. Aber doch ist nie die Rede davon gewesen, daß eine Handels- und Gewerbefreiheit im Sinne der liberalen Doktrin bestanden hätte. Wir erinnern nur beispielsweise daran, daß die Fleischpreise dreimal jährlich von der Regierung bindend festgelegt wurden. Eine kluge Staatsleitung mußte die Mitte zu halten zwischen bureaukratischer Einengung des wirtschaftlichen Unternehmungsgeistes und einem hemmungslos freien Spiel der Kräfte, das schließlich nur zu einem erbitterten Kampf der Interessen zum Schaden des Ganzen führen konnte.

Wir möchten aber hier immerhin auch auf die vorteilhaften Seiten des alten Zunftsystems hinweisen, die sich namentlich dort günstig auswirkten, wo den Zünften nicht auch politische Rechte zuerteilt wurden. Die Regelung der eigenen Angelegenheiten jedes Gewerbes durch die entsprechende Innung, namentlich aber die Ausschaltung allzu weit gehender Konkurrenz und die Aufsicht über die Qualität der Produktion war segensreich; es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Abschaffung der Zünfte als gewerbliche Organisationen einen Niedergang des Gewerbes zur Folge hatte. So kommen wir auch vom Studium unserer vaterländischen Geschichte aus zur Forderung der korporativen Gliederung der Wirtschaft (nicht des Staates), die ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Staates so weit wie irgend möglich selbständig leitet.

Die Regierungen der alten Schweiz, und die Berns ganz besonders, würden Arbeitskonflikte, wie wir sie seit dem Beginn der liberalen Ära in steigender Zahl erleben mußten, ganz gewiß nie geduldet haben. Die Anwendung von brutalen Zwangsmitteln im Wirtschaftskampf, wie Aussperrung, Boykott und Streik mit ihren unerfreulichen, bis zur nackten Gewalttat führenden Begleiterscheinungen, ist erst der „freiheitlichen“ Ära des Liberalismus vorbehalten geblieben. Kein Wunder, denn die finanziellen Emporkömmlinge der sich entfaltenden Industrie des Regenerationszeitalters waren zugleich auch die politischen Machthaber der liberalen Ära, und sie wünschten in der Ausbeutung ihrer Unternehmungen und — ihrer Arbeiter vom Staate nicht gestört zu werden. Daß der Arbeitnehmer, vom Staate ohne Schutz gelassen, sich organisieren und zunächst zur Abwehr, dann aber selbst zum Angriff schreiten mußte, war eine naturnotwendige Erscheinung. Aber auch diese Entwicklung wich von der Richtlinie alteidgenössischer Staatsführung ab, an deren Spitze der *Schiedsgericht*

gedanke stand. „Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstände, sollen die Verständigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Mißhelligkeit zwischen den Parteien zu stillen, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Teil, der jenen Entscheid verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein“ (Bundesbrief von 1291). Mochte diese Vorschrift unserer ältesten Verfassungsurkunde wohl auch zunächst auf Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Bundesgliedern gemünzt sein, so läßt doch die allgemeine Fassung erkennen, daß sie auch für Streitigkeiten innerhalb solcher Geltung haben sollte. Auch unsere modernen Arbeitskonflikte müssen wieder mit diesen Mitteln beseitigt werden. Wir haben es lezt hin erlebt, wie drei Männer, die wohl den Anspruch erheben dürfen, zu den „Verständigsten unter den Eidgenossen“ gerechnet zu werden, durch ihre Vermittlung einen schweren Arbeitskonflikt eines wichtigen Industriezweiges zum friedlichen Austrag zu bringen verstanden haben. Es waren unabhängige, den wirtschaftlichen Interessengruppen fernstehende Persönlichkeiten, die daher auch einen Ausgleich nach rein sachlichen Gesichtspunkten, und nicht einen faulen Kompromiß zustande gebracht haben. Aber dieses an sich hoch erfreuliche Ereignis steht vereinzelt da; und noch immer ist es den Interessenten überlassen, ob sie einen solchen Ausgleich suchen oder es auf den Kampf ankommen lassen wollen. Schiedsgerichtsbarkeit auch auf diesem Gebiete entspricht zwar nicht der liberalen Doktrin, aber sie entspricht alteidgenössischer Überlieferung. Und zwar ist hier eine Schiedsgerichtsbarkeit gemeint, die, wenn auch im Notfall unter staatlichem Zwang, doch stets von den Parteien frei gewählt wird, nicht eine Schlichtung durch bürokratisch organisierte und „paritätisch“ zusammengesetzte Einigungsämter, die ja doch nur halbe Lösungen zustande zu bringen pflegen.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen angelangt. Wie wir es in unserem Untertitel andeuteten, wollten wir nicht ein Programm der Totalrevision, sondern nur lose Gedanken zu diesem weit schichtigen Problem vorbringen. Worauf es uns vor allem ankam, war, zu zeigen, daß wir in der Staatsweisheit unserer Väter noch so unendlich Vieles finden, an das wir wieder anknüpfen können. Die natürliche politische Entwicklung der Schweiz, die auch ohne den äußeren Einfluß von der französischen Revolution und ihren Nachfolgerinnen her ganz gewiß mit der Zeit zur Auflockerung der starren Oligarchie hätte führen müssen, ist 1798 und 1831 und zum Teil auch durch die radikale Entwicklung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jäh geknickt worden. Fremdes Gedankengut drang bei uns ein und wurde begeistert übernommen. Heute leiden wir daran. Darum, wenn wir neuerdings zur Totalrevision unserer Verfassung schreiten, besinnen wir uns auf unsere gesunden Überlieferungen!

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wir haben mit besonderem Gewicht auf die ruhmreichen Erinnerungen des alten Bern, auf seine jahrhundertlang mit solch großem Erfolg festgehaltene Staatsidee hingewiesen.

Man kann dies heute wieder leichter tun, nachdem nach Jahrzehnten radikaler Geschichtsverdunkelung die Erkenntnis von der Größe altbernischer Staatsführung wieder mehr zum Durchbruch kommt. Hat doch neulich Regierungsrat Guggisberg der (alt)bernischen Staatsidee einen hervorragenden Vortrag gewidmet. Aber auch aus andern politischen Lagern vernimmt man wieder deutlicher das Bedürfnis, an jene Vergangenheit anzuknüpfen. Nur der Freisinn bleibt natürlich unerbittlich und hat gegen das alte Bern heute noch so viel Ranküne wie zu Stämpflis längst vergangenen Zeiten. Und drum schreckt er die Kinder des Volkes mit dem Popanz der Oligarchie, der Familienherrschaft, die reaktionäre Geister wieder einzuführen beabsichtigten. Unser Volk kann ruhig sein: unter den politischen Erneuerern denkt gewiß niemand daran, das Rad der Geschichte rückwärts zu drehen, sie überlassen das getrost dem Freisinn, der mit Sehnsucht an die Zeiten seiner Allmacht am Ende des letzten Jahrhunderts zurückdenkt und sie so gerne wieder zurückführen möchte. Im alten Bern der großen historischen Epoche der Burgunderkriege und der Eroberung der Waadt stand trotz einer eher aristokratisch gestalteten Verfassung der Zugang zur Staatsleitung auch jenen offen, die nicht zum Kreise der traditionellen Herrengeschlechter gehörten: als es nötig wurde, zum Zwecke der Vereinheitlichung der Staatsverwaltung die Rechte der Tvingherren zu beschränken, da wurde der Metzger Ristler Schultheiß von Bern. Im Hinblick auf das, was oben über den Schiedsgerichtsgedanken gesagt wurde, zitieren wir, was Dierauer über diesen unter Vermittlung der Eidgenossen beigelegten schweren Konflikt schreibt: „Dabei bleibt es beachtenswert, daß diese in die Rechtszustände tief eingreifenden Änderungen ohne jede argen Gewaltjamkeiten durchgeführt werden konnten, die solche Umgestaltungen in den städtischen Gemeinwesen jener Zeit zu begleiten pflegten. Die Herren von Diesbach, von Bubenberg, von Scharnachtal und andere, die am meisten von den Neuerungen betroffen wurden, fügten sich in dem Prozesse mit staatsmännischer Besonnenheit und stolzer Selbstbeherrschung den Forderungen der Stadt und verhinderten durch ihre Achtung gebietende Haltung den Ausbruch der rohen Leidenschaften.“ Möchte auch unsere heutige Zeit wieder solche Familien hervorbringen, in denen die Leidenschaft, dem Staate zu dienen, so wie in jenen von Geschlecht zu Geschlecht überliefert werden, und die wie jene selbst ihre wohl erworbenen Rechte den Interessen der Allgemeinheit zum Opfer zu bringen verstehen!

Wir fassen zusammen: die Totalrevision unserer Verfassung kann nur dann von Gutem sein und unserem Lande auf eine ferne Zukunft hinaus äußere Unabhängigkeit und innere Sicherheit und Wohlstand gewährleisten, wenn sie sich ängstlich vor fremdem Gedankengut hütet und alles ausschaltet, was an solchem in unserem derzeit geltenden Grundgesetz enthalten ist. Die jahrhundertalte Staatsidee der alten Schweiz bietet auch heute noch eine solide Grundlage, auf der auch unter den Verhältnissen des modernen Lebens eine brauchbare Staatsordnung aufgebaut werden kann. Möchten

daher alle jene, die an diesem Problem mitzuwirken berufen sind, in der Vergangenheit unseres Landes und Volkes forschen, um von diesem sicheren Standpunkt aus nach unbeirrbareren Grundsätzen das neue Werk aufzubauen.

Skandinavien und Deutschland.

Von Joh. Schmidt-Wodder,

Deutscher Abgeordneter im Dänischen Reichstag, Tondern.

Der skandinavische Norden und Deutschland haben fast das ganze letzte Jahrhundert hindurch in einem starken geistigen Austausch gestanden. Richtiger noch müßte man wohl sagen, daß das deutsche geistige Leben über ein halbes Jahrhundert unter starker Einwirkung vom Norden gestanden hat. Man braucht ja nur die glänzende Reihe nordischer Geistesgrößen von Björnstjerne Björnson, Henrik Ibsen, Strindberg bis zu Selma Lagerlöf, Sigrid Undset, Knud Hamsun, und speziell auf dänischer Seite, Grundtvig, Kirkegaard, Jakobsen, Knudsen u. s. sich vor Augen zu führen, um das deutlich zu machen; denn sie alle kennen wir, mit vielen sind wir vertraut, mit andern haben wir gerungen. Erst ganz neuerdings geht ein geistiger Strom in umgekehrter Richtung von Deutschland nach dem Norden, und damit beginnt eine geistige Auseinandersetzung, die weniger eine Auseinandersetzung zweier Völkermelten als zweier Zeiten bedeutet und doch in der Gegenwart oft so gewertet wird, als ob der Norden der Repräsentant einer gewesenen Zeit ist, die überwunden werden muß, und Deutschland eben der Repräsentant der neuen Zeit. Es wäre ein Unglück, wenn die Fronten wirklich so sich versteifen würden.

Was in der verflossenen Periode latent zwischen Deutschland und dem Norden stand, erst die Frage Schleswig-Holstein, nachher Nordschleswig, hatte nie die Bedeutung, daß es den geistigen Austausch störte. Heute aber, wo die Frage Nordschleswig nach ihrer äußeren Dimension geringfügiger geworden ist, in ihrer tieferen Bedeutung dagegen an Gewicht gewonnen hat, entsteht eine so eigenartige Situation, daß auf einem großen nordischen Treffen nahe der neuen deutsch-dänischen Grenze, auf Skamlingsbanke, ein Norweger, Fangen, aufsteht und sagt: „Es sind die Ideen, die die Menschen unserer Zeit scheiden, nicht die Landesgrenzen.“ Er wollte damit zum Ausdruck bringen, daß der Norden sich durch eine geistige Kluft von Deutschland geschieden fühlte. Dem gegenüber schien ihm die Grenzfrage gering.

Wenn ich meinte, daß die Grenzfrage ihrem Umfang nach geringfügiger geworden, ihrer Bedeutung nach noch größere Bedeutung bekommen hätte, so ist das schon äußerlich dadurch gegeben, daß Dänemark nicht ohne Erfolg bemüht gewesen ist, diese Grenzfrage gewissermaßen zu einer Schicksalsfrage des ganzen Nordens zu machen. Das ist ein Bemühen Dänemarks, das